

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1902 Wilhelmsfeld e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmsfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Badischen Sportbund und dessen angeschlossenen Fachverbänden an. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Außerordentlichen Mitgliedern
Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen.
3. Ehrenmitgliedern
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Beschluss des Vorstands aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über welchen der Vorstand entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten sowie die gewünschten Abteilungen. Der Antrag muß vom Antragsteller bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mit dem Eintritt wird die Vereinssatzung verbindlich anerkannt.

§ 6 Vereinsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die Abteilungen können zusätzlich Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge erheben, die von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung festgelegt werden und vor Inkrafttreten durch den Gesamtvorstand zu bestätigen sind.
3. Die Zahlung des Vereinsbeitrags erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.
4. Die gespeicherten Daten der Vereinsmitglieder unterliegen dem Datenschutz.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, jedoch haben außerordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, passives Wahlrecht.
4. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt beendet werden. Der Austritt muß in schriftlicher Form dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderhalbjahres verpflichtet. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie nach unsportlichem Verhalten,
 - b) wegen Handlungen, die den Verein schädigen oder sein Ansehen beeinträchtigen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. Der Einspruch gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und Liegenschaften besteht.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 11)
2. Der Gesamtvorstand (§ 12)
3. Die Jugendvertretung (§ 13)
4. Der Ältestenrat (§ 14)
5. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Ressortleiter Verwaltung
3. Dem Ressortleiter Finanzen
4. Dem Ressortleiter Sport

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Ressortleiter. Die Ressortleiter sind ständige Vertreter des Vorsitzenden bei der Geschäftsführung. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt der Ressortleiter Verwaltung im Innenverhältnis dessen Amtsgeschäfte.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. ggf. weiteren Beisitzern
3. dem Koordinator für kulturelle Veranstaltungen
4. dem Koordinator Kommunikation
5. dem Jugendkoordinator

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Erlass weiterer Ordnungen ist möglich. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Jugendvertretung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen den Jugendkoordinator, der die Belange der Jugendlichen im Gesamtvorstand vertritt. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendordnung sowie die Geschäfts- und Finanzordnung der Jugendabteilung regeln die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie bis zu 6 Mitgliedern mit mehr als zehnjähriger Mitgliedschaft. Der Sprecher des Ältestenrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern des Ältestenrates gewählt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder einer der Ressortleiter beruft jeweils im ersten Kalenderhalbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung mit Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau, der Homepage und mit Hinweisen hierauf in der Rhein-Neckar-Zeitung einzuladen sind. In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte der Ressortleiter
3. Bericht des Jugendkoordinators
4. Berichte der Abteilungsleiter
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
7. Wahlen
8. Satzungsänderungen und sonstige Anträge
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein.

Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Die Wahlen betreffen den Gesamtvorstand, den Ältestenrat und 2 Kassenprüfer.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt 2 Jahre, die der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands, des Ältestenrats und der Kassenprüfer 1 Jahr. Die durch die Abteilungen bereits gewählten Abteilungsleiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Vom geschäftsführenden Vorstand scheidet jedes Jahr ein Teil aus, und zwar in ungeraden Jahren der Vorsitzende und der Ressortleiter Sport und in geraden Jahren die Ressortleiter Finanzen und Verwaltung. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden bzw. Mitglieder, deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Mit Einverständnis aller Wahlberechtigten kann bei nur einem Kandidaten per Akklamation gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

§ 16 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung können für die Erledigung sportlicher Aufgaben sowie für besondere Zwecke Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.

§ 18 Beschlüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand, der Ältestenrat, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse beschließen, soweit dem keine Satzungsbestimmung entgegensteht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
3. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei der Mitgliederversammlung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
5. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung besteht Beschlussfähigkeit nur, wenn die Hälfte der Mitglieder der Organe anwesend sind.
6. Über die Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende und die Ressortleiter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, ebenso wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragen.

§ 20 Abteilungen

1. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen.
2. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Die Neuerrichtung und Auflösung von Abteilungen regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
4. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen.

§ 21 Wahlausschuss

1. Bei der Mitgliederversammlung ist vor den Wahlen ein Wahlausschuss aus mindestens 3 - möglichst langjährigen - Mitgliedern zu bilden.
2. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
3. Der Wahlausschuss hat die Entlastung des Gesamtvorstands zu beantragen.
4. Sobald der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 22 Haftung

1. Der Verein und sein Vorstand haften gegenüber den Mitgliedern oder Dritten nicht für Unfälle, die beim Training oder bei sportlichen Veranstaltungen, bei Versammlungen oder Festlichkeiten sowie auf dem Weg zu oder von diesen Veranstaltungen eintreten; ebenso wird keine Haftung für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den vom Verein genutzten Räumen übernommen.
2. Die mögliche Haftung einzelner Mitglieder untereinander nach dem Verschuldungsprinzip sowie Ersatzansprüche an Eigentümer der vom Verein genutzten Plätze, Hallen oder Räume bleibt hiervon unberührt.
3. Sportunfälle und Haftpflichtansprüche aus Veranstaltungen, die im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrags über den Badischen Sportbund abgedeckt sind, müssen dem Verein entsprechend den Bestimmungen des Badischen Sportbundes gemeldet werden.

§ 23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 24 Änderung der Satzung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Gemeinde Wilhelmsfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 26 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2016 angenommen. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 20. Juni 2012 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 24. Juni 2016

gez. Werner Hertel
Vorsitzender

gez. Franziska Junghans
Protokollführerin